

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1984

Nummer 88

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 223	26. 10. 1984	RdErl. d. Kultusministers Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die Sekundarstufe II und für Sonderpädagogik; Errichtung von Studienseminaren	1776
20020	19. 11. 1984	RdErl. d. Innenministers Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten	1777
20020	19. 11. 1984	RdErl. d. Innenministers Ergänzende Ordnung zur Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten	1777
20310	16. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982	1778
20510	15. 11. 1984	RdErl. d. Innenministers Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten	1779
21220	27. 10. 1984	Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe	1779
2128	12. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG)	1779
221	9. 11. 1984	RdErl. d. Kultusministers, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landesminister Sicherung und Nutzung von Archivgut in den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen	1779
71111	16. 11. 1984	RdErl. d. Innenministers Staatlicher Kampfmittelräumdienst; Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes	1781
7820	15. 11. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes	1783
920	13. 11. 1984	RdErl. d. Innenministers Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden	1783

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 11. 1984	Bek. – Baulicher Zivilschutz; Informationstagung „Schutzraumbau“	1784
16. 11. 1984	Bek. – Öffentliche Sammlungen; Deutsches Müttergenesungswerk	1784
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
	Kultusminister	
12. 11. 1984	Gem. RdErl. – Empfehlungen für den Sport mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe	1785
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
12. 11. 1984	RdErl. – Ausübung des Reisegewerbes	1785
	Landschaftsverband Rheinland	
20. 11. 1984	Bek. – Vertretungsbefugnisse für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime	1787
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 61 v. 28. 11. 1984	1788

I.

2000
223**Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die
Primarstufe, für die Sekundarstufe I, für die
Sekundarstufe II und für Sonderpädagogik;****Errichtung von Studienseminaren**RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1984 –
Z C 2 – 11.09.30-649/83
III C 1.40-26/0

Anlage

1. Als Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 2005 – werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit Wirkung vom 1. 1. 1985 die in der Anlage aufgeführten bisherigen Ausbildungsgruppen der Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer als Studienseminare für Lehrämter an Schulen errichtet.

Sie führen die Bezeichnung:

Studienseminar für das Lehramt für die Primarstufe,
Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
Studienseminar für das Lehramt für die Sekundarstufe II oder
Studienseminar für das Lehramt für Sonderpädagogik.

Der Bezeichnung wird der jeweilige Dienstsitz des Studienseminars angefügt. Sofern mehrere Studienseminare für dasselbe Lehramt denselben Dienstsitz haben, wird jeweils fortlaufend eine römische Ziffer dem Dienstort angefügt.

2. Die Studienseminare sind zuständig für die Ausbildung von Lehramtsanwärtern [§ 3 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – SGV. NW. 223 –] nach Maßgabe der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 11. Juli 1980 (GV. NW. S. 718), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1984 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 203010 –.

3. Der Leiter des Studienseminars ist Vorgesetzter der in dem Studienseminar tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Der Leiter des Studienseminars wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch einen ständigen Vertreter unterstützt.

4. Die Studienseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk ihr Dienstsitz liegt. Dies gilt nicht, soweit hiervon abweichend die Zuständigkeit eines anderen Regierungspräsidenten festgelegt ist (Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 1 Schulverwaltungsgesetz).

5. Benachbarte Studienseminare derselben oder verschiedener Lehrämter sind zur Zusammenarbeit, zu gegenseitiger Information und zur Abstimmung von Maßnahmen, Verfahrensweisen und Entscheidungen im Bereich der Lehrerbildung verpflichtet.

6. An den Studienseminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik können Seminare für Schulpraktikanten an Sonderschulen im Bereich geistig behinderter Schüler, körperlich behinderter Schüler, der vorschulischen Erziehung von sehgeschädigten Kindern und der vorschulischen Erziehung von hörgeschädigten Kindern eingerichtet und fortgeführt werden.

7. Die Aufgaben der bisherigen Ausbildungsgruppen – Bezirksseminare für die schulformbezogenen Lehrämter – werden bis zum Auslaufen dieser Ausbildung, wie aus der Anlage ersichtlich, von Studienseminaren wahrgenommen.

8. Lehramtsanwärter, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben und innerhalb der Frist des § 28 Abs. 2 (LABG) eingestellt worden sind, leisten den Vorbereitungsdienst auf der Grundlage der entsprechenden Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung für ein schulformbezogenes Lehramt in einem Studienseminar – Bezirksseminar – des entsprechenden Lehramtes.

9. Die Studienseminare führen das Landeswappen gemäß der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1984 (GV. NW. S. 197), – SGV. NW. 113 –. Die Umschrift des kleinen Landessiegels lautet:

Studienseminar P,
Studienseminar S I,
Studienseminar S II oder
Studienseminar SP

mit Dienstsitz und gegebenenfalls römischer Ziffer.

10. Bis zum Erlass einer Konferenzordnung für die Studienseminare ist die Konferenzordnung für Bezirksseminare (RdErl. d. Kultusministers v. 14. 6. 1971 – BASS 10-33 Nr. 2) auch auf die Studienseminare entsprechend anzuwenden. § 40 Satz 2 wird aufgehoben.

11. Mit Errichtung der Studienseminare treten zu demselben Zeitpunkt nachstehende RdErl. außer Kraft:

– Geschäftsordnung für die Gesamtseminare –
RdErl. d. Kultusministers v. 2. 10. 1980 (SMBI. NW. 20020)

– Errichtung von Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer –
RdErl. d. Kultusministers v. 21. 6. 1982 (SMBI. NW. 2000)

– Aufgaben der Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer –
RdErl. d. Kultusministers v. 22. 6. 1982 (SMBI. NW. 2000)

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Anlage

Verzeichnis der Studienseminare gemäß Nr. 1

Es werden folgende Studienseminare errichtet:

im Regierungsbezirk	Studienseminar für das Lehramt für	mit Sitz in
Arnsberg	die Primarstufe	Bochum Dortmund Siegen
	die Sekundarstufe I	Arnsberg Bochum Dortmund Hagen Hamm Siegen Witten
	die Sekundarstufe II	Arnsberg ¹⁾ Bochum ¹⁾ Dortmund I ¹⁾ Dortmund II ¹⁾ Dortmund III ²⁾ Hagen I ²⁾ Hagen II ¹⁾ Hamm ¹⁾ Siegen ¹⁾
	Sonderpädagogik	Dortmund ³⁾
Detmold	die Primarstufe	Bielefeld Paderborn
	die Sekundarstufe I	Bielefeld Minden Paderborn

im Regierungsbezirk	Studienseminar für das Lehramt für	mit Sitz in	im Regierungsbezirk	Studienseminar für das Lehramt für	mit Sitz in
Düsseldorf	die Sekundarstufe II	Bielefeld I ¹⁾ Bielefeld II ¹⁾ Detmold ¹⁾ Minden ¹⁾ Paderborn I ²⁾ Paderborn II ²⁾		die Sekundarstufe II	Bocholt ¹⁾ Gelsenkirchen I ²⁾ Gelsenkirchen II ¹⁾ Münster I ¹⁾ Münster II ¹⁾ Münster III ²⁾ Recklinghausen ¹⁾ Rheine ¹⁾
	Sonderpädagogik	Bielefeld ³⁾		Sonderpädagogik	Gelsenkirchen ³⁾
	die Primarstufe	Düsseldorf Duisburg Mönchengladbach Solingen			
	die Sekundarstufe I	Düsseldorf Duisburg Emmerich Essen Krefeld Mönchengladbach Moers Oberhausen Wesel Wuppertal			
	die Sekundarstufe II	Düsseldorf I ¹⁾ Düsseldorf II ¹⁾ Düsseldorf III ²⁾ Duisburg I ²⁾ Duisburg II ¹⁾ Essen I ¹⁾ Essen II ¹⁾ Essen III ²⁾ Kleve ¹⁾ Krefeld I ²⁾ Krefeld II ¹⁾ Mönchengladbach ¹⁾ Neuss ¹⁾ Oberhausen ¹⁾ Wuppertal I ¹⁾ Wuppertal II ¹⁾ Wuppertal III ²⁾			
Köln	Sonderpädagogik	Düsseldorf ³⁾ Duisburg ³⁾			
	die Primarstufe	Aachen Köln Leverkusen			
	die Sekundarstufe I	Aachen Düren Eschweiler Köln Siegburg			
	die Sekundarstufe II	Aachen I ²⁾ Aachen II ¹⁾ Bonn I ¹⁾ Bonn II ¹⁾ Bonn III ²⁾ Gummersbach ¹⁾ Jülich ¹⁾ Köln I ¹⁾ Köln II ¹⁾ Köln III ²⁾ Leverkusen ¹⁾ Siegburg ¹⁾			
	Sonderpädagogik	Aachen ³⁾ Köln ³⁾			
Münster	die Primarstufe	Bocholt Gelsenkirchen Münster			
	die Sekundarstufe I	Borken Gelsenkirchen Münster Recklinghausen Rheine			

zugleich als

¹⁾ Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium²⁾ Bezirksseminar für das Lehramt an berufsbildenden Schulen³⁾ Bezirksseminar für das Lehramt an Sonderschulen

– MBl. NW. 1984 S. 1776.

20020**Geschäftsordnung
für die Regierungspräsidenten**RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1984 –
II C 3 – 36.10

Die mit RdErl. v. 29. 5. 1979 (SMBI. NW. 20020) veröffentlichte Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten wird mit Wirkung vom 1. 1. 1985 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten erhält folgende Fassung:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten regelt Fragen der Organisation und des Geschäftsverkehrs, die eine einheitliche Handhabung erfordern. Vorschriften für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen und für Verschlußsachen sowie Regelungen für

- Polizeivollzugsbeamte
 - Beauftragte für Luftaufsicht
 - Beschwerdeausschüsse für den Lastenausgleich
 - schulfachliche Kollegialentscheidungen
- gehen der Geschäftsordnung vor.

2. In § 17 der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten wird als Absatz 7 angefügt:

(7) Die für die Lehreraus- und -fortbildung zuständigen Hauptdezernenten zeichnen Berichte und Rundverfügungen, soweit nicht die Zeichnung der Leitung vorbehalten ist. Die einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 6 gelten für sie nicht.

– MBl. NW. 1984 S. 1777.

20020**Ergänzende Ordnung
zur Geschäftsordnung für die
Regierungspräsidenten**RdErl. d. Innenministers v. 19. 11. 1984 –
II C 3 – 36.10

Als ergänzende Ordnung im Sinne des § 1 der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten vom 29. 5. 1979 (SMBI. NW. 20020) wird nachstehende Regelung für schulfachliche Kollegialentscheidungen mit Wirkung vom 1. 1. 1985 im Einvernehmen mit dem Kultusminister erlassen:

Regelungen für schulfachliche Kollegialentscheidungen zu innerdienstlichen Grundsätzen i. S. des § 17 SchVerwG

§ 1

(1) Innerdienstliche Grundsätze für schulfachliche Entscheidungen werden unbeschadet des Weisungsrechts der obersten Schulaufsichtsbehörde durch Kollegialbeschuß der Schulaufsichtsbeamten festgelegt.

(2) Sie sind zulässig zur

- Ausfüllung des durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Erlasse eingeräumten Ermessensspielraumes,
- Sicherung einheitlicher Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegenüber den Schulen,
- einheitlichen Entscheidung anderer grundsätzlicher Fragen, die sich aus der Schulpraxis sowie aus der Tätigkeit der Schulaufsicht ergeben,
- Entwicklung von Vorschlägen als Folge von Veränderungen und neuen Aufgaben an den Schulen.

(3) Unter diesen Voraussetzungen können schulformbezogene, schulform- oder schulstufenübergreifende Grundsatzfragen aus folgenden Bereichen durch Kollegialbeschuß einheitlich festgelegt werden:

1. Schulgesetze einschl. der sie ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
2. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Schüler, insbesondere Fragen der Übergänge, Nichtschülerprüfungen;
3. Schulberatung;
4. Unterricht für ausländische Schüler und für Spätaussiedler;
5. Lehrereinstellungen und -versetzungen;
6. dienstliche Beurteilung von Lehrern;
7. Lehreraus- und -fortbildung;
8. Umsetzung von Lehrplänen und Richtlinien;
9. Ganztagschulen, 5-Tage-Woche;
10. Unterrichtsorganisation;
11. Schülerbetriebspraktika;
12. Schulwanderungen und Schulfahrten, Landesjugendplan;
13. Kooperation zwischen Schulen.

§ 2

(1) Beschlüsse werden von der Konferenz der Schulaufsichtsbeamten der Schulformen oder der Schulstufen gefaßt, deren Aufgaben durch die zur Beschlußfassung anstehenden Fragen berührt werden. Angelegenheiten, die mehrere Schulformen oder mehrere Schulstufen betreffen, können nur von der Konferenz aller beteiligten Schulaufsichtsbeamten behandelt und beschlossen werden. Der schulfachliche Abteilungsleiter hat hierbei darauf zu achten, daß die Belange aller Schulformen und Schulstufen unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen angemessen berücksichtigt werden.

Über die Zuweisung der Beratungsgegenstände zu den Konferenzen entscheidet der schulfachliche Abteilungsleiter. Weicht er von dem mit dem Tagesordnungsvorschlag verbundenen Zuweisungsvorschlag ab, beschließt das bestimmte Kollegium ausdrücklich über die Aufnahme in die Tagesordnung. Kompetenzkonflikte zwischen den Konferenzen entscheidet der schulfachliche Abteilungsleiter.

(2) Den Vorsitz in den Konferenzen führt der schulfachliche Abteilungsleiter. Er wird durch den verwaltungsfachlichen Abteilungsleiter vertreten. Die Abteilungsleiter können die Leitung einem anderen Schulaufsichtsbeamten übertragen. Der Leiter der Sitzung hat kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts der beteiligten Schulaufsichtsbeamten ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende beruft unter Mitteilung der Tagesordnung die Sitzung ein. Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten schulfachlichen Mitglieder der beantragten Konferenz verlangt wird. Der schulfachliche Abteilungsleiter kann die Zusammensetzung der Konferenz erweitern. Dies führt nicht zur Erhöhung der Zahl der notwendigen Antragsteller.

(4) Die Konferenz ist nur beschlußunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten schulfachlichen Mitglieder die Verhinderung an der Teilnahme vorher angezeigt hat. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung gefaßt. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) An den Konferenzen sollen der verwaltungsfachliche Abteilungsleiter und die verwaltungsfachlichen Dezenten mit Stimmrecht teilnehmen, deren Aufgaben durch die Beratungsgegenstände berührt werden.

(6) Die Abteilungsleiter können auch andere Personen – ohne Stimmrecht – zu den Konferenzen hinzuziehen.

§ 3

(1) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind dem Regierungspräsidenten auf dem Dienstwege zuzuleiten.

(2) Beschlüsse, die geltendes Recht verletzen, werden unverzüglich durch die Behördenleitung aufgehoben. Der Konferenz ist in der Regel vorher Gelegenheit zur Stellungnahme und Überprüfung des Beschlusses zu geben. Dem Kultusminister ist zu berichten.

(3) Der schulfachliche Abteilungsleiter überwacht die Durchführung gefaßter Beschlüsse.

§ 4

Durch die vorstehenden Regelungen werden die sonstigen für die Zusammenarbeit in der Behörde geltenden Grundsätze, insbesondere die Vorschriften über gemeinsame Dienstbesprechungen (§§ 21 ff der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidenten) nicht berührt.

– MBl. NW. 1984 S. 1777.

20310

Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder (MTW) vom 26. Januar 1982

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 16. 11. 1984 – IV A 2 12-01-00.01

In meinem RdErl. v. 28. 2. 1983 (SMBL. NW. 20310) ist nachstehende Ergänzung vorzunehmen:

1 Zu § 17 Durchschnittslohn:

Im zweiten Absatz, erster Satz ist hinter den Worten „... aus dem fortgezählten Lohn“ vor dem Komma einzufügen:

„(mit Ausnahme der Lohnfortzahlung für die Fortbildung zum Forstwirtschaftsmeister);“.

2 Zu § 18 Lohnanspruch, Lohnzahlung:

Im Anschluß an den bisherigen Text ist als letzter Absatz anzufügen:

Die Zahlung von Lohnvorschüssen an die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes NRW richtet sich nach dem RdErl. v. 30.5.1984 (n.v.) – IV A 3 12-01-00.32 – (SMBL. NW. 203310).

3 Zu § 39 Ersatz von Sachschäden:

3.1 Der letzte Satz „Wegen der für den Ersatz sonstiger Sachschäden geltenden Regelung vgl. Nr. 31.1“ wird gestrichen.

3.2 Als dritter Unterabsatz ist folgender Wortlaut einzusetzen:

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister bin ich damit einverstanden, daß hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen sinngemäß auf Waldarbeiter angewendet werden (vgl. § 32 BeamtVG, § 91 LBG und die zu ihrer Durchführung erlassenen Richtlinien).

4 Zu Anlage 3

Berechnung des Krankengeldzuschusses bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfalles und bei einer Kur

In Abschnitt D. Berechnung des Nettoarbeitsentgelts und des Krankengeldzuschusses ist bei Nummer 16 hinter dem Wort „Barleistungen“ das Wort „(Bruttobetrag)“ einzufügen.

- MBl. NW. 1984 S. 1778.

20510

Verwarnungen durch die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten

RdErl. d. Innenministers v. 15. 11. 1984 -
IV A 2 - 2510

Nr. 1 meines RdErl. v. 19. 12. 1983 (SMBL. NW. 20510) wird wie folgt ergänzt:

- § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281).

Der Gem. RdErl. v. 25. 6. 1976 (SMBL. NW. 283) „Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für den Umweltschutz“ ist zu beachten.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- MBl. NW. 1984 S. 1779.

21220

**Änderung
der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe
Vom 27. Oktober 1984**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 27. Oktober 1984 aufgrund des § 5 Absatz 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1984 - V C 1 - 0810.56 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Ärzteversorgung Westfalen-Lippe vom 25. März 1960 (SMBL. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8**Leistungen**

(1) Die Versorgungseinrichtung gewährt Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- a) Altersrente,
- b) Berufsunfähigkeitsrente,
- c) Hinterbliebenenrente,
- d) Kinderzuschuß,
- e) Erstattung und Übertragung der Versorgungsabgabe,
- f) Kapitalabfindung,
- g) Sterbegeld.

(2) Soweit die Leistungen auf Antrag gewährt werden, ist dieser schriftlich zu stellen.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 1779.

2128

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes über Hilfen und
Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
(PsychKG)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 12. 11. 1984 - V B 4 - 0511.1

Die Nummer 11.5 des RdErl. d. Innenministers v. 24. 3. 1979 (SMBL. NW. 2128) erhält folgende Fassung:

11.5 Die sofortige Unterbringung gemäß § 17 PsychKG darf nur von der örtlichen Ordnungsbehörde vorgenommen werden. Auch OBG und PolG NW enthalten keine Ermächtigung bzw. Befugnis für die Polizei, anstelle der Ordnungsbehörde deren Aufgabe wahrzunehmen.

Unberührt bleibt jedoch die generelle Aufgabe der Polizei, gemäß § 1 Abs. 1 PolG NW zum Zwecke der Gefahrenabwehr in eigener Zuständigkeit notwendige Maßnahmen zu ergreifen, soweit ein Handeln der Ordnungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Sie hat hierzu die ihr im Polizeigesetz eingeräumten Befugnisse.

Vom PsychKG unberührt bleibt somit die Befugnis der Polizei, unter den Voraussetzungen des § 13 PolG NW auch eine psychisch kranke Person in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen. Auf die grundsätzliche Pflicht zur Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung gemäß § 14 PolG NW über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung wird besonders hingewiesen.

Die Verwahrung der Person hat unter Beachtung der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministers v. 27. 7. 1979 - SMBL. NW. 20510 -) zu erfolgen. Die Verwahrung kann danach gemäß § 6 erforderlichenfalls in einem Krankenhaus, hierzu rechnet auch eine psychiatrische Krankenanstalt, vollzogen werden.

Die Polizei hat die örtliche Ordnungsbehörde unverzüglich von ihren Maßnahmen und den ihnen zugrunde liegenden Tatsachen zu unterrichten, damit diese das weiter Erforderliche veranlassen, insbesondere ggf. einen Unterbringungsantrag beim Amtsgericht stellen kann.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW 1984 S. 1779.

221

**Sicherung und Nutzung von Archivgut in den
staatlichen Archiven des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers, zugleich im Namen d.
Ministerpräsidenten u. aller Landesminister v. 9. 11. 1984 -
IV B 3 - 40-7 - 2470/84

1 Dienst- und Fachaufsicht über die staatlichen Archive

- 1.1 Die staatlichen Archive sind Einrichtungen des Landes und unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministers.
- 1.2 Im Bereich des Personenstandsrechtes unterstehen die Personenstandsarchive der Fachaufsicht des Innenministers.

2 Aufgaben der staatlichen Archive

- 2.1 Die staatlichen Archive haben die Aufgabe, Unterlagen von den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes auf ihre Archivwürdigkeit hin zu werten, die als archivwürdig erkannten Teile als Archivgut zu übernehmen, zu verwahren und zu ergänzen, zu erhalten und instandzusetzen, zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen sowie zu erforschen und zu veröffentlichen.
- 2.2 Sie können auch Archivgut anderer Herkunft sam-

meln, an dessen Verwahrung, Erschließung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

- 2.3 Sie können die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes bei der Schriftgutverwaltung beraten.

3 Staatliches Archivgut

- 3.1 Staatliches Archivgut sind alle Unterlagen, die bei den Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen des Landes und ihren Rechtsvorgängern entstanden und archivwürdig sind. Diese umfassen Akten, Schriftstücke, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film-, Tondokumente und sonstige Informationsträger einschließlich der auf ihnen überlieferten Informationen sowie der Hilfsmittel zu ihrer Benutzung.
- 3.2 Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft und Forschung, für Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie für Regierung und Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit entscheiden die staatlichen Archive; Vorschriften, nach denen Unterlagen in jedem Fall dauernd aufzubewahren sind, bleiben unberührt.
- 3.3 Staatliches Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen oder Sammlungen von archivwürdigen Unterlagen, die die staatlichen Archive übernommen oder erworben haben.
- 3.4 Staatliches Zwischenarchivgut sind die einem staatlichen Archiv zur vorläufigen Aufbewahrung übergebenen Unterlagen, aus denen die archivwürdigen Stücke noch nicht ausgewählt worden sind.

4 Ablieferungspflicht

- 4.1 Die Behörden, Gerichte und sonstigen Stellen des Landes haben – soweit keine anderen Vorschriften entgegenstehen – alle Unterlagen, die im Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden, in der Regel spätestens unmittelbar nach Ablauf von 30 Jahren dem jeweils zuständigen staatlichen Archiv zur Übernahme anzubieten. Zur Übernahme anzubieten sind auch Unterlagen, die einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterworfen sind. In jedem Fall sind Unterlagen spätestens unmittelbar nach Ablauf von 60 Jahren als Zwischenarchivgut dem zuständigen staatlichen Archiv zu übergeben.
- 4.2 Zur Übernahme anzubieten sind auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden können; gesetzliche Löschungsverpflichtungen und Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung bleiben unberührt. Art und Umfang der Unterlagen sind von der abliefernden Stelle im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Archiv vorab im Grundsatz festzulegen. Für programmgesteuerte, mit Hilfe von ADV-Anlagen geführte Datenbestände ist die Art der Darstellung der zu archivierenden Daten einvernehmlich zwischen abliefernder Stelle und Archiv festzulegen.
- 4.3 Entscheidet das zuständige staatliche Archiv nicht innerhalb eines halben Jahres über die Übernahme der angebotenen Unterlagen, können sie gelöscht oder vernichtet werden.

5 Verwahrung staatlichen und privaten Archivguts

- 5.1 Staatliches Archivgut ist in staatlichen Archiven zu verwahren.
- 5.2 Mit Genehmigung des Kultusministers kann staatliches Archivgut durch schriftlichen Verwahrungsvertrag in einem anderen hauptamtlich betreuten öffentlichen Archiv hinterlegt werden.
- 5.3 Mit Genehmigung des Kultusministers darf staatliches Archivgut an Träger anderer hauptamtlich betreuer öffentlicher Archive ausnahmsweise unentgeltlich übereignet werden, wenn dies von der Herkunft des staatlichen Archivgutes her fachlich geboten ist und Gegenseitigkeit verbürgt ist.
Im übrigen ist staatliches Archivgut unveräußerlich.
- 5.4 Die staatlichen Archive können Archivgut des Bundes verwahren, sofern es der Ergänzung ihres Archivguts dient.

- 5.5 Die staatlichen Archive können Archivgut privater Herkunft verwahren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Sie können dabei mit den Eigentümern privaten Archivguts Vereinbarungen treffen, die den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verstärken.

- 5.6 Die nichtarchivwürdigen Stücke staatlichen Zwischenarchivguts sind so lange aufzubewahren, bis die abliefernde Stelle oder deren Rechtsnachfolger sie zur Vernichtung freigegeben hat; erfolgt die Freigabe zur Vernichtung nicht innerhalb von 30 Jahren, so können sie zurückgegeben werden.

- 5.7 Die staatlichen Archive haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen die dauerhafte Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts sowie seinen Schutz vor unbefugter Nutzung oder Vernichtung sicherzustellen. Soweit es sich um personenbezogenes Archivgut handelt, sind darüber hinaus technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit entsprechend § 6 Abs. 1 DSG NW zu treffen.

6 Nutzung staatlichen Archivguts durch die abliefernde Stelle

Die abliefernde Stelle hat das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen ausgewählt worden ist, zu nutzen. Dies gilt auch für staatliches Zwischenarchivgut.

7 Nutzung staatlichen Archivguts durch Betroffene

- 7.1 Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft aus staatlichem Archivgut zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es Angaben zu seiner Person enthält. Dies gilt nicht, soweit die Auskunftserteilung oder Einsichtgewährung dem Wohl des Bundes oder eines Landes wesentliche Nachteile bereiten würde oder soweit das staatliche Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden muß.
- 7.2 Die Vorschriften nach Nr. 7.1 gelten auch für Rechtsnachfolger eines Betroffenen.

8 Nutzung staatlichen Archivguts durch Dritte

- 8.1 Staatliches Archivgut aus einer mehr als 30 Jahre zurückliegenden Zeit kann auf Antrag nutzen, wer ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht, soweit nicht nachfolgende Vorschriften entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist in der Regel insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird. Staatliches Archivgut, das einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist oder für das besondere Vereinbarungen mit der abliefernden Stelle bestehen, darf erst nach Ablauf von 60 Jahren genutzt werden. Die Fristen gelten nur, soweit durch diese Vorschrift oder sonstige Rechtsvorschriften (z. B. Abgabenordnung) nichts anderes bestimmt ist. Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.
- 8.2 Staatliches Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht, darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte genutzt werden. Ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen.
- 8.3 Die Fristen nach Nrn. 8.1 und 8.2 können im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle verkürzt werden; im Falle der Nr. 8.2 jedoch nur, wenn das staatliche Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Die Fristen können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies in öffentlichem Interesse liegt.
- 8.4 Soweit staatliches Archivgut Unterlagen enthält, die bereits veröffentlicht waren, gelten für diese die Fristen nach Nrn. 8.1 und 8.2 nicht.

8.5 Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet oder Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden, der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet wird oder ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entsteht. Verschlusssachen dürfen nur mit Zustimmung der abliefernden Stelle genutzt werden.

8.6 Für die Nutzung staatlichen Zwischenarchivguts gelten die Nrn. 8.1 bis 8.5 entsprechend.

9 Benutzungs- und Gebührenordnung

Die Einzelheiten der Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der staatlichen Archive regeln die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung für die staatlichen Archive.

- MBl. NW. 1984 S. 1779.

71111

Staatlicher Kampfmittelräumdienst

Aus- und Fortbildung der Angehörigen des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes

RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1984 -
V A 3 - 5.242

Der RdErl. v. 3. 11. 1971 (SMBl. NW. 71111) erhält die obige Bezeichnung und wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung und die Nrn. 1, 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Der Umgang mit Kampfmitteln (vgl. § 1 der Kampfmittelverordnung vom 28. Oktober 1983 - GV. NW. S. 510/SGV. NW. 7111 -) ist mit besonderen Gefahren für Leib oder Leben verbunden. Die Tätigkeit im Kampfmittelräumdienst des Landes setzt daher voraus, daß dessen Angehörige über die für ihre Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Diese sollen durch eine verwaltungsinterne Fortbildung vermittelt werden, in die auch der Besuch von Lehrgängen anderer Einrichtungen einbezogen wird. Die Fortbildung soll auch ermöglichen, die Angehörigen des Kampfmittelräumdienstes nach ihren individuellen Fähigkeiten und Leistungen zu fördern.

1 Munitionsräumarbeiter

1.1 Munitionsräumarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit im Kampfmittelräumdienst auf die von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren hingewiesen. Sie werden mit den von ihnen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften vertraut gemacht und erhalten allgemeine Arbeitsanweisungen. Während der ersten drei Monate ihrer Beschäftigungszeit nehmen sie an einem Einführungskursus (Anl. 1 Nr. 1) teil, der ihnen insbesondere allgemeine Kenntnisse über Merkmale und Gefahren von Kampfmitteln vermitteln soll. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt.

1.2 Nach zweijähriger ununterbrochener Tätigkeit im Kampfmittelräumdienst des Landes, eines anderen Bundeslandes oder in einer im staatlichen Auftrag in der Kampfmittelräumung eingesetzten privaten Räumfirma können Munitionsräumarbeiter an einem Lehrgang für Helfer bei Sprengungen in der Kampfmittelbeseitigung teilnehmen. (Anl. 1 Nr. 2). Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung im Sinne des § 3, Lohngruppe VI, Fallgruppe 1, des Tarifvertrages vom 11. 9. 1979 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Kampfmittelbeseitigung beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 30. 10. 1979 (SMBl. NW. 20310), ab.

2 Hilfstruppführer

Die Verwendung als Hilfstruppführer setzt voraus

2.1 bei Nachwuchskräften des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes

2.11 eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Munitionsräumarbeiter,

2.12 die Teilnahme an einem 4-wöchigen Praktikum (Anl. 1 Nr. 3), über die eine Bescheinigung ausgestellt wird,

2.13 die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach Nr. 1.2, es sei denn, daß ein Bewerber von der in Nr. 4.2 Satz 2 dargestellten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat,

2.14 die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb des Befähigungsscheins III der Bundeswehr (vgl. Erl. nebst Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung vom 1. 12. 1972 - VMBl. S. 533 ff),

2.2 bei als Hilfstruppführer eingestellten Feuerwerkern der Bundeswehr

eine 1-jährige Einweisung (Anl. 1 Nr. 4) in die einem Hilfstruppführer obliegenden Tätigkeiten. Über die Teilnahme an der Einweisung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

Die Einweisung kann mit meiner Zustimmung abgekürzt werden oder entfallen, wenn bereits eine vergleichbare Berufserfahrung als Hilfstruppführer im Kampfmittelräumdienst eines anderen Bundeslandes oder in einer im staatlichen Auftrag in der Kampfmittelräumung eingesetzten privaten Räumfirma vorliegt.

3 Truppführer

Die Verwendung als Truppführer setzt voraus

3.1 eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Hilfstruppführer im Kampfmittelräumdienst des Landes, eines anderen Bundeslandes oder in einer im staatlichen Auftrag in der Kampfmittelräumung eingesetzten privaten Räumfirma,

3.2 den Erwerb der Befähigungsscheine III und IV der Bundeswehr (vgl. Erl. nebst Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung v. 1. 12. 1972 - VMBl. S. 533 ff),

3.3 die Teilnahme an einer Einführung in die Grundlagen der Verwaltung im Rahmen des bestehenden Fortbildungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen,

3.4 die Teilnahme an einem Lehrgang des Landes zur Vorbereitung auf die Truppführerprüfung (Anl. 1 Nr. 5) und die Ablegung der Truppführerprüfung (Nr. 5),

3.5 eine 3-monatige praktische Einweisung in die Truppführertätigkeiten. (Anl. 1 Nr. 6).

Bei Feuerwerkern der Bundeswehr entfällt Nr. 3.2, bei Feuerwerkern der Bundeswehr mit mehrjähriger Berufserfahrung als Truppführer im Staatlichen Kampfmittelräumdienst eines anderen Bundeslandes kann mit meiner Zustimmung auch von den übrigen Voraussetzungen abgesehen werden.

4 Durchführung der Aus- und Fortbildung

4.1 Der Besuch des Einführungskursus nach Nr. 1.1, des Praktikums nach Nr. 2.12 und der Lehrgänge nach Nrn. 1.2, 2.14, 3.2, 3.3 und 3.4 findet als dienstliche Fortbildungsmaßnahme statt.

4.2 Ein Lehrgang nach Nr. 1.2 wird durchgeführt, sobald die Zahl der Teilnehmer dafür ausreicht. Findet innerhalb angemessener Zeit nach Eingang der Bewerbung ein Lehrgang wegen zu geringer Teilnehmerzahl nicht statt und bestand keine Gelegenheit, an einem früheren Lehrgang teilzunehmen, kann der Bewerber ausnahmsweise an einem Lehrgang zum Erwerb des Befähigungsscheins II der Bundeswehr teilnehmen, der als Munitionsfachlehrgang i. S. des § 3, Lohngruppe VI, Nr. 1 des Tarifvertrags vom 11. September 1979 zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen, RdErl. v. 30. 10. 1979 (SMBl. NW. 20310), ab.

4.3 Beim Erwerb der Befähigung für eine Tätigkeit als Hilfstruppführer oder Truppführer soll die Rei-

henfolge der in Nrn. 2 und 3 aufgeführten Fortbildungsveranstaltungen eingehalten werden.

- 4.4 Es wird die Anerkennung der Einweisung nach Nr. 2.2 als Fachausbildung i. S. der §§ 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes angestrebt. Gegebenenfalls machen Soldaten auf Zeit für die Einweisung einen Anspruch auf Fachausbildung geltend.

- 4.5 Die Regierungspräsidenten prüfen, ob die Bewerber um die Hilfstruppführer- und Truppführerfortbildung die für die Tätigkeit als Hilfstruppführer oder Truppführer erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung besitzen.

- 4.6 Die Regierungspräsidenten teilen mir – unter Übersendung von Eignungsbeurteilungen zu Beginn der Fortbildung zum Hilfstruppführer oder Truppführer – frühzeitig die Namen der Bewerber für eine Teilnahme an den in Nrn. 2 und 3 genannten Fortbildungsveranstaltungen mit und bestätigen, daß die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

Bewerber für Lehrgänge zum Erwerb von Befähigungsscheinen bei der Bundeswehr sind mir mindestens 12 Monate vor dem gewünschten Lehrgangstermin zu melden. Die Platzzuteilung richtet sich nach den Möglichkeiten der Bundeswehr. Die Lehrgangsplätze werden von mir angefordert.

- 4.7 Der Lehrinhalt der Veranstaltungen nach den Nrn. 1.1 Abs. 2, 1.2, 2.12, 2.2, 3.4 und 3.5 ergibt sich aus der Anlage 1 zu diesem Runderlaß. Für Lehrgänge der Bundeswehr gelten deren Bestimmungen.

Anlage 1

2. Nrn. 5 und 6 werden wie folgt geändert:

- In Nr. 5.1 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgenden Wortlaut: „(Nr. 3.4).“
- In Nr. 5.2 erhält Satz 2 folgenden Wortlaut: Sie führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für Truppführer des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.
- In Nr. 5.3 wird Absatz 1 Satz 1 gestrichen; im bisherigen Satz 2 des Absatzes 1 wird das Wort „sie“ durch die Worte „Die Prüfungskommission“ ersetzt und innerhalb der Klammer hinter dem Wort „Einsatzleiter“ die Worte „oder Truppführer“ eingefügt.
- In Nr. 5.3 wird in Absatz 3 Satz 3 „§ 56 Abs. 3“ durch „§ 76“ ersetzt.
- In Nr. 5.41 werden in Absatz 3 Satz 1 und am Rand die Ziffern „1“ durch die Ziffern „2“ ersetzt.
- In Nr. 5.6 werden in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Fortbildung“ und in Absatz 3 Satz 2 und am Rand dieses Absatzes die Ziffern „2“ durch die Ziffern „3“ sowie in Absatz 4 Satz 1 und am Rand dieses Absatzes die Ziffern „3“ durch die Ziffern „4“ ersetzt.
- In Nr. 6 werden in Satz 1 das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Fortbildung“ und in Satz 2 das Wort „Ausbildungsgang“ durch das Wort „Fortbildungsgang“ ersetzt sowie hinter dem Datum „29. 8. 1969“ die Fundstelle „(SMBL. NW. 71111)“ eingefügt.

3. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

- 7 Zur Anpassung des Wissensstandes an den jeweiligen Stand der Entwicklung auf dem Gebiet des Umgangs mit Munition und Explosivstoffen sowie der Kenntnisse über die Sicherheitsbestimmungen nehmen die Teilnehmer an den Lehrgängen nach Nrn. 1.2, 2.14, 3.2 an Ergänzungslehrgängen teil. Für Feuerwerker der Bundeswehr gilt Entsprechendes hinsichtlich ihrer an den Einrichtungen der Bundeswehr erworbenen Befähigungsscheine. Darüber hinaus werden nach Bedarf weitere Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt, für die Nr. 4.1 entsprechend gilt.

4. Die bisherige Anlage 1 wird Anlage 2, die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3 und die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4.

Lehrinhalte des Einführungskurses (Nr. 1.1 Abs. 2), des Praktikums (Nr. 2.12), der Einweisungen (Nr. 2.2 und 3.5) der Lehrgänge (Nr. 1.2 und 3.4)

1. Einweisungskurs (Nr. 1.1 Abs. 2)

- Gründe, Umfang und Leistung der Kampfmittelräumung
- Erkennen von Munitionsgegenständen
- Einweisung und praktische Tätigkeit im Munitionszerlegebetrieb Hünxe
- Grundregeln des Unfall- und Arbeitsschutzes

Dauer: höchstens 4 Tage

Ort: MZB Hünxe

Lehrgangsziel: Kenntnis des Aufgabengebiets, der Grundregeln des Unfall- und Arbeitsschutzes sowie der Grundmerkmale der Munition.

2. Lehrgang für Helfer bei Sprengungen in der Kampfmittelbeseitigung (Nr. 1.2)

- Unfallverhütungsvorschriften (UVV)/Arbeitsschutz
- Sprengstoffwesen
- Sprengtechnik
- Munitionstechnik (Grundlagen)
- Durchführung von Sprengungen

Dauer: höchstens 10 Tage

Ort: MZB Hünxe

Lehrgangsziel: Kenntnis der Verfahren zur Vernichtung von Munitions- und Explosivstoffen. Fähigkeit zur Durchführung der erforderlichen Vorbereitungen für Sprengungen.

3. Praktikum (Nr. 2.12)

- Lagerung der Fundmunition
- Zerlegen, Delaborieren und Vernichten von Fundmunition

- Identifizieren von Fundmunition (Grundkenntnisse)

Dauer: 20 Tage, auch in Abschnitten möglich

Ort: MZB Hünxe/Ringelstein

Für die Dauer des Praktikums führt der Praktikant ein Berichtsheft.

Es dient als Nachweis des Praktikums und ist nach dessen Beendigung dem Leiter des Munitionszerlegebetriebs und dem Technischen Einsatzleiter zur Einsicht vorzulegen. Die Einsichtnahme wird vermerkt.

Der Praktikant ist bei der Lagerung, dem Zerlegen, Delaborieren und Vernichten von Fundmunition durch Mitarbeit zu beteiligen.

Ziel des Praktikums: Einblick in den Betriebsablauf des Munitionszerlegebetriebs. Kennenlernen der Unfallverhütungsvorschriften für das Delaborieren, munitionstypischer Gefahrenmomente und der Grundlagen der Identifizierung von Munition anhand von Beispielen durch praktische Tätigkeit und durch Belehrung.

4. Einweisung von Feuerwerkern der Bundeswehr als Hilfstruppführer (Nr. 2.2)

- Gründe, Umfang und Leistung der Kampfmittelräumung
- UVV/Arbeitsschutz
- Praktikum (Nr. 2.12)
- Vernichten von Kampfmitteln im freien Gelände
- Identifizierung von Fundmunition

- Räumung munitionsverseuchter Flächen und Baustellenabsuchung
- Einzelfundstellenräumung

Während der Einweisung ist ein Berichtsheft zu führen. Das Berichtsheft dient als Nachweis der Einweisung.

Die Einweisung erfolgt unter unmittelbarer Anleitung der Truppführer. Während der Einweisungszeit darf der Einzuweisende noch nicht eigenverantwortlich mit der Erledigung von Hilfstruppführertätigkeiten oder der Vertretung von Hilfstruppführern betraut werden.

Ziel der Einweisung: Kenntnis des Aufgabengebietes, der Unfallverhütungsvorschriften und des Arbeitsschutzes. Identifizierung von Fundmunition. Erkennen außergewöhnlicher Situationen, die eine Gefährdung beinhalten können. Beaufsichtigung der Räumarbeiten nach den gegebenen Arbeitsplanungen/Anweisungen.

5. Lehrgang zur Vorbereitung auf die Truppführerprüfung (Nr. 3.4)

- UVV/Arbeitsschutz (einschl. Tiefbau-, Forst- und Wasserbauvorschriften)
- Sprengstoffwesen
- Munitionstechnik (Munition der Weltkriege)
- Identifizieren von Kampfmitteln
- Transport, Lagerung, Nachweis von Fundmunition
- Karten- und Vermessungswesen
- Arbeitsvorbereitung und -organisation
- Umweltschutz
- Ordnungsrecht/Sprengstoffrecht

Dauer: etwa 30 Ausbildungstage

Ort: Lehrveranstaltungen des Kampfmittelräumdienstes im MZB Hünxe
Ersatzweise kann für einzelne Themengebiete auch die Teilnahme von Lehrgängen und Seminaren usw. außerhalb der Kampfmittelbeseitigung anerkannt werden (z. B. Seminare der Berufsgenossenschaften, Fortbildungsprogramm NW usw.)

Lehrgangsziel: Umfassende Kenntnis der Munitionstechnik der Weltkriege. Beherrschung der Identifizierung von Kampfmitteln. Kenntnis und selbständige Anwendung der UVV- und Arbeitsbestimmungen. Kenntnis der nicht-munitionsspezifischen Arbeitstechniken. Beherrschung der Grundbegriffe und Grundverfahren im Karten- und Vermessungswesen. Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Einweisung von Hilfstruppführern in die Truppführertätigkeiten (Nr. 3.5)

- Flächenräumung und Baustellenabsuchung (Vorbereitung, Arbeitsplanung, Identifizierung, Untersuchung, Bergung und Transport der Fundmunition)
- Einzelfundstellenräumung (Fundmeldung, Zusammenarbeit mit örtlichen Behörden, Freilegung, Identifizierung, Untersuchung, Entscheidung über weitere Behandlung der Fundmunition)
- Kontrolle der privaten Räumfirmen (Aufsicht, Übernahme geborgener Fundmunition, Abnahme geräumter Flächen)
- Hospitanz bei den übrigen Regierungspräsidenten, (Flächenräumung, Einzelfunde, Firmenkontrolle), je Bezirk 10 Tage.

Dauer: 60 Arbeitstage

Leitung: Der TEL plant und überwacht die Einweisung. Er erstellt hierzu jeweils einen Zeitplan, der dem Innenminister vorzulegen ist.

Während der Einweisung ist ein Berichtsheft zu führen. Das Berichtsheft dient als Nachweis der Einweisung.

Die Einweisung erfolgt unter der unmittelbaren Anleitung des Technischen Einsatzleiters, bei Hospitanz in anderen Regierungsbezirken der Technischen Einsatzleiter dieser Bezirke.

Während der Einweisungszeit ist die Beauftragung des Einzuweisenden mit eigenverantwortlich zu erledigenden Truppführertätigkeiten oder Vertretungen von Truppführern noch nicht statthaft.

Ziel der Einweisung: Der Einzuweisende soll sein Wissen über die verwaltungsmäßigen und rechtlichen Grundlagen für seine Tätigkeit durch die praktische Tätigkeit weiter festigen und beherrschen. Er soll außerdem in der Lage sein, alle Belange der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der munitionstechnischen Sicherheit beim Umgang mit Kampfmitteln sicher zu beurteilen.

– MBl. NW. 1984 S. 1781.

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aufgrund des Marktstrukturgesetzes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 15. 11. 1984 – II B 2 – 2450.5

Mein RdErl. v. 18. 5. 1983 (SMBI. NW. 7820) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7.3 – Auszahlungsverfahren – wird wie folgt neu gefaßt:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für Maßnahmen

- a) im Sinne der Nr. 2.1 nach Überprüfung der Maßnahmen und des Verwendungsnachweises an Ort und Stelle durch das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen,
- b) im Sinne der Nrn. 2.2 und 2.3 nach Nr. 7.2 VV zu § 44 LHO.

Auf die Beifügung der Originalbelege zum Verwendungsnachweis wird verzichtet.

2. In Anlage 2 wird die Nr. 9.b) wie folgt neu gefaßt:

Gutachten über die betriebswirtschaftliche Rentabilität und die Kapazitätsauslastung der geplanten Maßnahmen.

3. In der Anlage 4 wird Nr. 6 gestrichen, die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.

– MBl. NW. 1984 S. 1783.

920

Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch die Ordnungsbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1984 – IV A 2 – 2510/271/7

Mein RdErl. v. 20. 11. 1981 (SMBI. NW. 920) wird wie folgt geändert:

Nr. 1.2.11 erhält folgende Fassung:

Wegen der allgemeinen Grundsätze für die Verfolgung von Verkehrsverstößen sowie wegen des Verfahrens bei der Erteilung von Verwarnungen und bei Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen wird auf den RdErl. v. 12. 2. 1981 (SMBI. NW. 20510) „Verfolgung von Verkehrsverstößen durch die Polizei“ verwiesen.

Abweichend von Nr. 2.5.1 Satz 2 des vorgenannten RdErl. können die Ordnungsbehörden vorrangig oder ausschließlich schriftliche Verwarnungen erteilen. Soll eine schriftliche Verwarnung erfolgen, ist entweder eine Verwarnung mit Zahlungsaufforderung oder abweichend von Nr. 2.7.1 des in Absatz 1 genannten RdErl. mindestens eine allgemeine Mitteilung über die beabsichtigte Ahndung des festgestellten Verkehrsverstoßes am Fahrzeug zu hinterlassen bzw. dem Betroffenen auszuhändigen. Die Ordnungsbehörden regeln das Zahlungs- und Abrechnungsverfahren in eigener Zuständigkeit. Die Vordrucke gemäß Anlage 5 des vorgenannten RdErl. sind ihrem materiellen Inhalt nach verbindlich. In der Form können sie - insbesondere im Hinblick auf eine ADV-gerechte Vordruckgestaltung - verändert werden.

Im Einvernehmen mit dem Justizminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

- MBl. NW. 1984 S. 1783.

II.

Innenminister

Baulicher Zivilschutz Informationstagung „Schutzraumbau“

Bek. d. Innenministers v. 16. 11. 1984 - V A 2/1.22 06-1

Architekten und Bauingenieure sowie Mitarbeiter der Bauaufsichtsbehörden sollten in der Lage sein, Bauwillige umfassend über Schutzbaufragen zu beraten und Baupläne für Schutzräume zu erstellen bzw. zu prüfen.

Um diesem Personenkreis die Möglichkeit zu geben, sich die hierfür erforderlichen Kenntnisse mit möglichst geringem Zeit- und Arbeitsaufwand zu verschaffen, veranstaltet die Landesstelle Nordrhein-Westfalen des Bundesverbands für den Selbstschutz die Informationstagung „Schutzraumbau“.

Anlage Einzelheiten sind aus nachfolgendem Themenplan ersichtlich.

Die Informationstagung findet in der Landesschule des Bundesverbands für den Selbstschutz in Schloß Körtlinghausen bei Warstein zu folgenden Terminen statt:

1. vom 25. 2. bis 27. 2. 1985
2. vom 28. 10. bis 30. 10. 1985
3. vom 16. 12. bis 18. 12. 1985

Den Teilnehmern werden die Fahrtkosten vom Bundesverband für den Selbstschutz erstattet; Verpflegung und Unterkunft werden von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt.

Anmeldungen sind zu richten an den Bundesverband für den Selbstschutz - Landesstelle Nordrhein-Westfalen - Postfach 10 03 51 Löhrlhof 2 4350 Recklinghausen Tel.: (0 23 61) 5 90 67

Die Anmeldungen zu den Informationstagungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Anlage

Informationstagung „Schutzraumbau“ (Landesstellenebene)

- Zweck: Information über technische Fragen des Schutzraumbaus und die Planung, Prüfung und Abnahme von Schutzbauten aller Art
- Dauer: 14 Stunden (Richtzeit - einschl. Pausen)
- Durchführung: BVS-Landesstellen
BVS-Schulen
- Teilnehmer: etwa 20 Personen

Inhalt	Richtzeit (min.)
1 Einleitung	25
1.1 Der BVS - seine Aufgaben - sein Angebot	
2 Die Wirkungen von Angriffswaffen	45
2.1 Lage der Bundesrepublik Deutschland	
2.2 Bedrohungsannahme	
2.3 Konventionelle Waffen	
2.4 Atomare Waffen	
2.5 Chemische Kampfmittel	
2.6 Biologische Kampfmittel	
3 Die Gesamtverteidigung	10
3.1 Militärische - zivile Verteidigung	
3.2 Aufgaben der zivilen Verteidigung	
4 Aufgaben des Zivilschutzes	10
4.1 Maßnahmen des Zivilschutzes	
5 Der Schutzraum	360
5.1 Ziel, Grenzen und Möglichkeiten des Schutzraumbaus	
5.2 Grundsätzliche Anforderungen an Schutzbauten	
5.3 Lüftung von Schutzräumen	
5.4 Planung von Hausschutzräumen	
5.4.1 Erläuterung der „Bautechnischen Grundsätze“	
5.5 Abschlüsse, Ausstattung und Einrichtung	
5.6 Fertigschutzräume	
5.7 Nachträgliche Errichtung von Hausschutzräumen in bestehenden Gebäuden	
5.8 Genehmigung und Abnahme von Schutzräumen	
5.9 Finanzierung von Schutzräumen	
5.10 Großschutzräume, Mehrzweckanlagen	
5.11 Behelfsschutzmaßnahmen	
6 Aussprache	180

- MBl. NW. 1984 S. 1784.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen Deutsches Müttergenesungswerk

Bek. d. Innenministers v. 16. 11. 1984 - I C 1/24-12.11

In Ergänzung des Sammlungsplans 1985, meine Bek. v. 16. 10. 1984 (MBl. NW. S. 1431), gebe ich bekannt, daß die dem Deutschen Müttergenesungswerk, Elly-Heuss-Knapp-Stiftung, 8504 Stein/Mfr., unter dem 14. 11. 1984 für die Zeit vom 4. bis 19. Mai 1985 erteilte Sammlungserlaubnis folgende zusätzliche Auflage enthält:

„Auf Verlangen der örtlichen Ordnungsbehörde hat der Sammlungsträger einen für den Bezirk dieser Behörde verantwortlichen Sammlungsleiter zu benennen, der insbesondere dafür zu sorgen hat, daß die Sammlungsauflagen eingehalten werden.“

Auf Nummer 3.211, letzter Absatz, meines RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBl. NW. 2184) – Verwaltungsvorschrift zum Sammlungsgesetz – nehme ich Bezug.

– MBl. NW. 1984 S. 1784.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kultusminister

Empfehlung für den Sport mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – IV B 2 – 6181 –
u. d. Kultusministers – V A 2 – 86531.8–1732/84 –
v. 12. 11. 1984

Auf der Grundlage der im „Aktionsprogramm Breitensport“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen gewonnenen Erkenntnisse ist für den Sport mit Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe eine Rahmenempfehlung erarbeitet worden. Sie wird in der Schriftenreihe des Kultusministers „Sport in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht und geht den Einrichtungen unmittelbar nach Erscheinen zu.

Die Rahmenempfehlung wurde mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Stadteitag Nordrhein-Westfalen als federführender Stelle der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen abgestimmt. Sie bildet die Grundlage für ein landesweites Programm zur Entwicklung des Sports in Heimen der Jugendhilfe.

Die Landesjugendämter werden gebeten, im Rahmen der ihnen gemäß §§ 69, 78 und 79 JWG obliegenden Beratungsaufgaben bei den Trägern und Leitern der Einrichtungen der Jugendhilfe auf eine Umsetzung der Empfehlung in die Praxis hinzuwirken.

Heimleiter und Erzieher sind aufgerufen, den Sport verstärkt in die pädagogische Konzeption der Einrichtungen einzubeziehen, sich für einen regelmäßigen Sportbetrieb in den Heimen einzusetzen und die Kooperation zwischen Heimen und Sportvereinen zu unterstützen.

– MBl. NW. 1984 S. 1785.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ausübung des Reisegewerbes

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 12. 11. 1984 – Z/B 2 – 65–2

Am 1. 1. 1985 tritt die Änderung des Titels III – Reisegewerbe – der Gewerbeordnung, die sich aus dem Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) ergibt, in Kraft. Zur bisherigen Rechtslage ergeben sich ab diesem Zeitpunkt im wesentlichen folgende Änderungen (s. auch Gew.Arch. 10/84 S. 317):

§ 55 GewO, Reisegewerbekarte

1. Die Geltungsdauer der Reisegewerbekarte ist in der Regel nicht mehr zu befristen. Eine Befristung ist allenfalls dann zulässig, wenn es zum Schutz der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist oder wenn der Gewerbetreibende es beantragt.

Die bislang befristet ausgestellten Reisegewerbekarten bleiben weiterhin befristet. Mangels einer Übergangsvorschrift können sie nur auf Antrag des Inhabers auf unbefristete Geltungsdauer umgestellt werden.

2. Bei unterhaltenden Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ist das Erfordernis der Ausübung des Reisegewerbes „in eigener Person“ entfallen. Der Reisegewerbekartenspflicht unterliegt in diesem Falle nur der selbständige Gewerbetreibende, das bedeutet, daß auch einer juristischen Person eine Reisegewerbekarte ausgestellt werden kann.

Übt ein selbständiger Gewerbetreibender die Tätigkeit nicht unmittelbar selbst aus, genügt es, wenn einem im Betrieb Beschäftigten eine Zweitschrift ausgehändigt wird (§ 60 c Abs. 2 GewO).

§ 55 a GewO, Reisegewerbekartensfreie Tätigkeiten

Die Befreiung von der Reisegewerbekartenspflicht ist erweitert worden, und zwar für

1. den Vertrieb von Lebensmitteln oder anderen Waren des täglichen Bedarfs von mobilen Verkaufsstellen (Nr. 9),
2. für das Feilbieten von Druckwerken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Nr. 10). Feilbieten bedeutet, daß das Druckwerk an Ort und Stelle übergeben werden muß;
für das Aufsuchen von Bestellungen (Abonnementswerbung, Mitgliederwerbung für Buchklubs usw.) besteht nach wie vor eine Reisegewerbekartenspflicht.

§ 56 GewO, Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

Der Katalog der im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten wurde auf das für den Verbraucherschutz unbedingt Notwendige vermindert.

Einzelausnahmen sind jetzt in allen der noch aufgeführten Fälle möglich, allerdings nur für den Bereich der zuständigen Behörde. Ausnahmen sollten aber nur erteilt werden, wenn zweifelsfrei feststeht, daß keine Nachteile für die Öffentlichkeit auftreten. Als zuständige Behörde hierfür soll die örtliche Ordnungsbehörde bestimmt werden.

§ 57 GewO, Versagung der Reisegewerbekarte

Die Versagung der Reisegewerbekarte richtet sich nur noch nach den allgemeinen Grundsätzen über die Unzuverlässigkeit. Entsprechend § 35 GewO wird auf Regelbeispiele verzichtet; die anderen Versagungsgründe (§ 57 a alt GewO) waren nicht mehr zeitgemäß, sie wurden daher gestrichen.

§ 58 alt GewO, Entziehung der Reisegewerbekarte

§ 58 alt GewO wurde aufgehoben. Rücknahme und Widerruf richten sich jetzt nach den §§ 48 und 49 VwVfG. Das Recht, in diesen Fällen die Reisegewerbekarte zurückzufordern, ergibt sich aus § 52 VwVfG.

§ 60 a GewO, Unterhaltende Veranstaltungen sowie Veranstaltungen von Spielen

1. Die Erlaubnispflicht für unterhaltende Veranstaltungen für den jeweiligen Ort der Veranstaltung ist entfallen, da den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Spezialvorschriften, z. B. des Immissionsschutzrechts, Baurechts, Verkehrsrechts, ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Die Erlaubnispflicht wurde allerdings beibehalten für das Veranlassen eines anderen Spieles i. S. des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO und für den Betrieb einer Spielhalle (§ 60 a Abs. 2 und 3 GewO). Als Spielhallen gelten hier auch fahrbare Anhänger oder sonstige Fahrzeuge, die mit Unterhaltungsspielgeräten ausgerüstet sind; für diese Betriebe gilt, wie bei Spielhallen im stehenden Gewerbe, das Verbot des Zutritts für Jugendliche.

2. Schausteller, die einer Erlaubnis nach § 60 a alt GewO nicht mehr bedürfen und deren Tätigkeit mit besonderen Gefahren für die Allgemeinheit oder die Veranstaltungsteilnehmer verbunden ist, werden durch eine Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen (§ 55 f GewO). Der Bundesminister für Wirtschaft beabsichtigt, diese Verordnung in Kürze zu erlassen.

§ 60 b GewO, Volksfeste, Anzeigepflicht

Für den Veranstalter eines Volksfestes wurde eine Anzeigepflicht eingeführt, damit die Behörde nach Wegfall der Einzelerlaubnisse nach § 60 a alt GewO frühzeitig informiert wird. Diese Pflicht entfällt, wenn die Behörde auf andere Weise durch den Veranstalter bereits unterrichtet wurde.

§§ 60 d, 62 GewO, Gemeinsame Reisegewerbekarte, Eintragung der Begleiter

Die Vorschriften wurden, da nicht mehr erforderlich, gestrichen.

Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer

Die Vorschriften der Ausländer-Reisegewerbeverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 1984 (BGBl. I S. 1154), werden nicht berührt.

Reisegewerbekarten (Vordrucke)

Die Vordrucke der Reisegewerbekarten werden von der Bundesdruckerei in Berlin neu aufgelegt und etwa ab Mai 1985 verfügbar sein.

Die bei den Ordnungsbehörden noch vorhandenen Vordrucke können aufgebraucht werden, wobei folgende Änderungen/Ergänzungen hand- oder maschinenschriftlich vorzunehmen sind:

1. Reisegewerbekarten für Inländer:

- Seite 1: Die Aufzählung der EG-Mitgliedstaaten ist um „Griechenland“ zu erweitern.
- Seite 3: Die Rubrik „Besondere Kennzeichen“ ist zu streichen.
- Seite 5: Die Zeilen für den Ungültigkeitsvermerk sind zu streichen.
- Seiten 6, 7 u. 8: Der gesamte Text ist zu streichen.

2. Reisegewerbekarten für Ausländer:

- Seite 3: Die Rubrik „Besondere Kennzeichen“ ist zu streichen.
- Seiten 6 und 7: Der gesamte Text ist zu streichen.

~ MBl. NW. 1984 S. 1785.

Landschaftsverband Rheinland**Vertretungsbefugnisse für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 20. 11. 1984

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 22. 12. 1953 (GV. NW. S. 435) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime vom 18. 3. 1983 (GV. NW. S. 147) wird hiermit die Vertretungsbefugnis für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime veröffentlicht:

Der Landschaftsverband Rheinland wird in Angelegenheiten der Rheinischen Heilpädagogischen Heime gemeinschaftlich durch den Ersten Werkleiter und einen weiteren Werkleiter vertreten. Mitglieder der Werkleitung sind:

Erster Werkleiter	Rainer Wilmer
Finanzwesen, Rechnungswesen, Bauangelegenheiten	
Werkleiter für	Harald Kuhler
Allgemeine Verwaltung, Personal	
Werkleiter für	Heinz Tietjen
Fachangelegenheiten	

Die Mitglieder der Werkleitung vertreten sich gegenseitig. Allgemeiner Vertreter des Ersten Werkleiters ist der Werkleiter für Allgemeine Verwaltung, Personal. In Angelegenheiten, die der gemeinsamen Entscheidung durch die Werkleitung unterliegen, werden der Erste Werkleiter und die Werkleiter im Falle ihrer Abwesenheit vertreten durch:

Stellvertreter des	
Ersten Werkleiters	
in Bauangelegenheiten	Franz-Georg Bach

Stellvertreter des	
Werkleiters für	
Allgemeine Verwaltung,	
Personal	Gerhard Brühl

Die Vertretungsbefugnis der Mitglieder der Werkleitung und ihrer Stellvertreter umfaßt alle Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

Soweit ein Geschäft zur laufenden Betriebsführung gehört, können sie den Landschaftsverband Rheinland verpflichten.

Formbedürftige Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen nach § 21 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. Mai 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 EigVO und § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rheinischen Heilpädagogischen Heime sind durch den Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland oder seinen allgemeinen Vertreter und den Ersten Werkleiter oder seinen Vertreter zu unterzeichnen.

Insbesondere sind vom Direktor des Landschaftsverbandes oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Ersten Werkleiter oder seinem Vertreter zu unterzeichnen:

- Grundstücksgeschäfte aller Art, einschließlich Anmietung und Anpachtung von Grundstücken,
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als DM 100 000,- betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von DM 100 000,- im Einzelfall überschritten wird.
- Vergabe von Architekten-/Ingenieur- und Beratungsleistungen, soweit die Bausumme DM 500 000,- übersteigt.
- Darlehnsaufnahmen.

Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen gemäß § 21 Abs. 2 LVerbO eine Vollmacht nach § 21 Abs. 1 LVerbO erteilt worden ist.

Formfreie Verpflichtungserklärungen

Für die Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen sind unterzeichnungsberechtigt:

ohne Einschränkung die Mitglieder der Werkleitung
bis zu DM 20 000,- **Franz-Georg Bach, Gerhard Brühl**

Innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Betriebsstellen sind für die Abgabe formfreier Verpflichtungserklärungen unterzeichnungsberechtigt:

Wilhelm Goebels	Bedburg-Hau	bis DM 3 000,-
Gabriele Kepser	Bedburg-Hau	bis DM 3 000,-
Wolfgang Loskamp	Bedburg-Hau	bis DM 3 000,-
Harold Klösters (kommis-		
sarisch) für den Bereich		
Werkstatt für Behinderte	Bedburg-Hau	bis DM 3 000,-
Klaus Burianski	Bonn	bis DM 3 000,-
Ingrid Arora	Bonn	bis DM 3 000,-
Friedel Schulz	Bonn	bis DM 3 000,-
Marlene Hittinger	Düren	bis DM 3 000,-
Siegfried Rose	Düren	bis DM 3 000,-
Friedrich Gelhausen (für		
den Bereich des Landesgu-		
tes Hommelsheim)	Düren	bis DM 20 000,-
Kurt Gerden (für den Be-		
reich des Landesgutes		
Hommelsheim)		bis DM 3 000,-
Dr. Hans-Georg Feindt	Langenfeld	bis DM 3 000,-
Waldemar Hesse	Langenfeld	bis DM 3 000,-
Klaus Urban	Langenfeld	bis DM 3 000,-
Hans-Peter Steden	Viersen	bis DM 3 000,-
Barbara Briel-Aßmann	Viersen	bis DM 3 000,-
Horst Schuhmacher	Viersen	bis DM 3 000,-

Köln, den 20. November 1984

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. Fischbach

- MBL NW. 1984 S. 1787.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 61 v. 28. 11. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
113	6. 11. 1984	Gesetz zur Beschränkung landesrechtlicher Bußgeldvorschriften	663
2010			
210			
213			
2184			
224			
2250			
29			
45			
610			
7126			
7134			
75			
77			
790			
791			
792			
793			
2061	6. 11. 1984	Verordnung zur Beschränkung landesrechtlicher Ordnungswidrigkeiten	670
2127			
2128			
7101			
7103			
7113			
7131			
75			
7831			
7843			
790			
791			
793			
95			
97			

– MBl. NW. 1984 S. 1788.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X